

Reisende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereinf. Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz.	Bemerkungen.
		für den Zollinner.		
	f) Cichorien	25 m.	frei.	
	g) Käse aller Art	25 o.	frei.	
	b) Backwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback.	N. G. N. u. 23 p.	frei.	
	i) Sonigtuchen und Pfeffermüße	25 p.	3	Nur in Transporten bis zu 3 Centnern oder auf Verladungsfässern der Mäster, welche daffelbe gemachten haben.
	k) Mehl, unverpakt oder in Säcken	25 q.	frei.	
	l) Kraftmehl, Rubeln, Puder, Stärke; Röhrenfabrikate aus Getraide und Hülsenfrüchten, mit Ausnahme von Mehl, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Grieß und Gröhe	25 q.	frei.	Für ein Quantum von 3500 Centnern bei der Einfuhr über die Zollämter Heligoland, Lissabon, Wissembourgen und Gastei.
	m) Tabakblätter, rohe, unverarbeitete, nicht kaufmännisch verpackte	25 v. f.	20	
15	Del in Fässern (Rüböl)	26.	1	Nur für die unzerstörbaren Verfassungen aus dem Zollmühlen und Kaffeezin.
16	Deltsuchen, als Rückhände beim Deltschlagen aus Weizen, Raps, Rübtsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Rapsen und Rückhänden	26.	frei.	
17	Papier- und Pappwaaren:	Anmerkung 3.		
	a) ungeleimtes ordinäres (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und geärbtes) Packpapier und Pappdeckel	27 a.	10	
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Entfetten, Frachtbriefen, Briefen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinäre Bilderbogen, Wasserpappe	27 b.	1	20
	c) graues Löschpapier und Packpapier	27.	frei.	
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Papp; grobe lackirte Waaren aus diesen Stoffen, auch Formarbeit aus Steinpappe, Asphaltpapier oder ähnlichen Stoffen	27 c.	4	
18	Seidewaaren, nämlich: Kreppstoffe und Treppewaaren aus Metallfäden und Seide	30 b.	10	